

## **XVIII. Schutz der Kinder bei der Bergbau-, Fabriks- oder gewerblichen Hilfsarbeit.**

Zusatzbestimmungen für jugendliche Hilfsarbeiter. §§ 93—97 der Gewerbeordnung und § 1 des Ges. v. 24./6. 1884, betreffend jugendlicher Arbeiter zum Bergbau.

### 1. Schutz gegen Mißbrauch.

Siehe Tabelle IV, um deren Ausfüllung gebeten wird.

### 2. Fabriksarbeit.

Was ist in dieser Richtung noch Besonderes zu bemerken? Ist die Arbeit der Kinder in Fabriken und größeren gewerblichen Unternehmungen häufig? Welche Arbeitszeit und zu welcher Beschäftigung? Welche Rückwirkung auf Zustand und Entwicklung des Kindes ist wahrnehmbar?

### 3. Fabriksschulen.

Bestehen eigene Schulen bei Fabriken? Welche? Wie groß die Zahl der Schulkinder? Welche Unterrichtsdauer wöchentlich und deren tägliche Vertheilung? §§ 9 u. 24 des Ges. v. 14./5. 1869, Nr. 62 R.-G.-Bl.

## **XIX. Vormundschaft.**

### 1. Bestellung der Vormundschaft.

Erfolgt bei Vorhandensein gesetzlicher Voraussetzung immer Vormundbestellung?

Im verneinenden Falle, warum nicht? §§ 187—211 a. b. G.-B.

### 2. Vormünder unbemittelter Mündel.

Sorgen die Vormünder unbemittelter Mündel für deren geeignete Pflege und Erziehung? Wenn nicht, wer sonst? §§ 211—221 a. b. G.-B.

### 3. Waisenkinder.

Werden solche auch hinsichtlich Kinder ohne Vermögen geführt? §§ 207 u. 208 a. b. G.-B.

### 4. Verbindung zwischen Vormundschaftsgericht und der zur Armenpflege verpflichteten Gemeinde.

Besteht eine solche? Welche?

### 5. Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes.

Zu welchen Bemerkungen gibt die diesfällige Bestimmung der Jurisdiktionsnorm Anlaß?